Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Landkreis Traunstein

Datum: 30.01.2026

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 27. Januar 2026

BEGINN: 18:30 Uhr

Sitzungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 21, 83352 Altenmarkt a.d. Alz

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekannt gemacht wurden und gemäß Art. 47 Abs. 2 GO die Beschlussfähigkeit besteht.

TAGESORDNUNG

I. ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 09. Dezember 2025
2. Vollzug der Baugesetze
2.1 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gatterer“ für das Grundstück, Fl.Nr. 1010/2, Gemarkung Altenmarkt
2.1.1 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gatterer“ für das Grundstück, Fl.Nr. 1010/2, Gemarkung Altenmarkt; Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der Behördenbeteiligung und Träger öffentlicher Belange
2.1.2 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gatterer“ für das Grundstück, Fl.Nr. 1010/2, Gemarkung Altenmarkt; Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
2.1.3 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gatterer“ für das Grundstück, Fl.Nr. 1010/2, Gemarkung Altenmarkt; Satzungsbeschluss
2.2 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Neustadl, Fl.Nrn. 179T, 193/2 und 195/4, Gemarkung Rabenden
2.2.1 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Neustadl, Fl.Nr. 179T, 193/2 und 195/4, Gemarkung Rabenden,Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der nochmaligen Behördenbeteiligung & TöB
2.2.2 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Neustadl, Fl.Nrn. 179T, 193/2 und 195/4, Gemarkung Rabenden, Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der nochmaligen öffentlichen Auslegung
2.2.3 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Neustadl, Fl.Nrn. 179T, 193/2 und 195/4, Gemarkung Rabenden; Satzungsbeschluss
3. Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV), Feststellung der Haushaltsrechnung 2024 und Entlastung des 1.Bürgermeisters
4. Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-K)
4.1 Genehmigung der Haushaltsreste 2025 auf 2026
4.2 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts 2025 (VwH/VmH)
4.3 Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2025
5. Informationen

Öffentliche Sitzung

TOP 1
Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 09. Dezember 2025 **152/2026**

Beschluss
Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09. Dezember 2025 (Beschluss-Nr. 148/2025 bis 151/2025).

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2
Vollzug der Baugesetze

TOP 2.1
10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gatterer“ für das Grundstück, Fl.Nr. 1010/2, Gemarkung Altenmarkt

Sachverhalt:
Siehe Anlagen

TOP 2.1.1
10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gatterer“ für das Grundstück, Fl.Nr. 1010/2, Gemarkung Altenmarkt; Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der Behördenbeteiligung und Träger öffentlicher Belange **153/2026**

Sachverhalt:
Der Gemeinderat fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2025 unter Beschlussnummer 122/2025 den Aufstellungsbeschluss des o.a. Bebauungsplanes. Mit Schreiben vom 17.09.2025 wurden die relevanten Fachbehörden mit der Bitte um Stellungnahme beteiligt.
Die Beteiligung erfolgte vom 06.10.2025 bis einschließlich 07.11.2025.
Es gingen nachfolgende Stellungnahmen ein.

A Keine eingegangene Stellungnahme
- Feuerwehr Altenmarkt

B Stellungnahmen mit – Keine Einwendungen
- Landratsamt Traunstein - Untere Verkehrsbehörde
- Landratsamt Traunstein – Tiefbauverwaltung
- Landratsamt Traunstein - Naturschutz und Waldrecht
- Landratsamt Traunstein - Untere Immissionsschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
- Staatliches Bauamt Traunstein
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Pfarrkirchenstiftung St. Margareta
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
- Stadt Traunreut

- Stadt Trostberg
- Gemeinde Seeon-Seebruck
- Gemeinden Obing und Kienberg

C Stellungnahmen mit Hinweisen / Anregungen

- **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 23.09.2025**
  Bodendenkmalpflegerische Belange:
  Derzeit sind im Bereich des Vorhabens wie korrekt unter Punkt 9 beschrieben keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

  Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen. Bitte übernehmen Sie folgendes daher auch unter Punkt D.) Textliche Hinweise auf dem Planteil.

  Art. 8 (1) BayDSchG:
  Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

  Art. 8 (2) BayDSchG:
  Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

  Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Beschlussvorschlag 1:

Folgender Hinweis wird ergänzt:

DENKMALSCHUTZ
Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

- **Regierung von Oberbayern, 24.09.2025**
  Berührte Belange
  Siedlungsstruktur
  Mit der vorliegenden Planung soll eine Baulücke geschlossen und einer effizienteren baulichen Nutzung zugeführt werden. Die Planung trägt daher grundsätzlich dazu bei, den raumordnerischen Erfordernissen der Innen- vor Außenentwicklung (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.2 Z) und des Flächensparens (vgl. LEP 3.1.1 G) Rechnung zu tragen (vgl. auch Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 1 G).

  Natur und Landschaft einschl. Artenschutz
  Wir bitten die Planung, in Hinblick auf eine schonende Einbindung der geplanten Neubauten in das Orts- und Landschaftsbild (vgl. LEP 7.1.1 G, RP 18 B II 3.1 Z), im Detail mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Belange des Artenschutzes (vgl. LEP 7.1.6 G) sind mit Letztgenannter abzuklären.

  Ergebnis
  Bei der Berücksichtigung der aufgeführten Belange stehen der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gatterer“ Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegen.

Beschlussvorschlag 2:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Eine schonende Einbindung der geplanten Neubauten in das Orts- und Landschaftsbild wurde bereits in der Planungsphase einvernehmlich mit der Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde abgestimmt. Diese hatten keine Einwendungen dazu.

- **Bayernwerk Netz GmbH, 05.09.2025**
  Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
  In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

  Kabel
  Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

  Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

  Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und

Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanung(en)
Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen so weit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:
Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleistungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
Für die Ausführung der Leistungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.
Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Beschlussvorschlag 3:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Die Grundstückseigentümerin wird direkt von der Gemeinde schriftlich informiert. Eine Anpassung der Planunterlagen ist demgemäß nicht erforderlich.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, 01.10.2025**
  Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.
  Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

  Festsetzung Nr. 5.2 vorletzter Absatz:
  Statt des Begriffes „Stützwand“ sollte das Wort „Stützmauer“ wie im Folgesatz verwendet werden.

  Bei der Formulierung „zulässiger Böschungswinkel“ sollte zur Klarstellung „in Abhängigkeit von der Bodenbeschaffenheit“ ergänzt werden.

  Die beiden Punkte wurden bereits mit der Entwurfsverfasserin telefonisch abgestimmt.

Beschlussvorschlag 4:

Der Gemeinderat stimmt der Überarbeitung der beiden Punkte zu. Einer erneuten Auslegung bedarf es wegen der redaktionellen Berichtigung nicht.

- **Regionaler Planungsverband Südostbayern, 06.10.2025**
  Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag 5:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

- **Landratsamt Traunstein - Wasserrecht und Bodenschutz, 08.10.2025**
  Niederschlagswasserbeseitigung
  Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser (TRENGW bzw. TRENOG) einzuhalten.

  Die Erlaubnispflicht bzw. Anwendbarkeit der FWFreiV sind durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen. Gegebenenfalls ist vom Bauherrn beim Landratsamt Traustein eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

  Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Durch die Bebauung darf es nach § 37 WHG zu keiner Verschlechterung bei wild abfließendem Wasser für Dritte kommen. Aufgrund dessen wird empfohlen, eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensvermeidung vorzunehmen und bei den Baumaßnahmen eine Überflutungsvorsorge für die geplanten Gebäude zu berücksichtigen. Auf § 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird verwiesen. Entsprechende Empfehlungen können z.B. dem „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“, herausgegeben vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumordnung (BBSR, 2019) entnommen werden.

Beschlussvorschlag 6:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der Stellungnahme zur Kenntnis.

- **Wasserwirtschaftsamt Traunstein, 15.10.2025**
  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

  1. Grundwasser
     Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden (z. B. Tiefgaragen) sind mögliche Auswirkungen (Aufstau, Absenkung, etc.) zu untersuchen. Nachteilige Folgen für Anlieger sind auszuschließen.
     Mögliche Bauwasserhaltungen sind wasserrechtlich zu beantragen.

2. Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

2.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.
Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.

Hinweise auf mögliche Gefahren durch wild abfließendes Wasser auf das Plangebiet können im „UmweltAtlas“ Bayern – Karteninhalt Naturgefahren (siehe Internet: www.umweltatlas.bayern.de) eingesehen werden.

2.2 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

3. Abwasserentsorgung
Das Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG). Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen.

3.1 Schmutzwasser

Die ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Abwasseranlagen (Kanalisation, Mischwasserbehandlungsanlagen, Kläranlage) sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind in eigener Zuständigkeit durch die Gemeinde zu überprüfen.

3.2 Niederschlagswasser

Unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst immer vor Ort versickert werden, um Kläranlage, Kanalnetze und Vorfluter zu entlasten. Dazu ist die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vor weiteren Planungen und Verfahrensschritten zu prüfen (ausreichende Durchlässigkeit des Untergrundes, ausreichender Flurabstand des Grundwassers, keine Altlasten oder grundwasserschädliche Ablagerungen). Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten, Auffüllungen mit belastetem Material darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden. Soweit eine ordnungsgemäße dezentrale Versickerung verwirklicht werden kann, empfehlen wir folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung mit aufzunehmen:

• Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht gegeben sind, ist beim Landratsamt eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

• Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z. B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o. ä auszuführen.

• Es wird empfohlen Tiefgaragen und zugehörige Abfahrten in die Kanalisation zu entwässern. Sofern durchlässige Flächenbeläge in Tiefgaragen Verwendung finden, sind hinsichtlich der Versickerung grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei oberirdischen Anlagen. Hierbei ist vor allem der erforderliche Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu beachten. Sollte eine dezentrale Versickerung nicht möglich oder vorgesehen sein, bitten wir im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu erstellen und im Bebauungsplan darzustellen (Teil der Erschließung) und vorab mit uns abzustimmen.

3.3 Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und für WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

4. Altlastenverdachtsflächen
Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Traunstein zu verständigen.

Beschlussvorschlag 7:

Die allgemeinen Hinweise werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

D Stellungnahmen mit Einwendungen

- Keine

Beschlussvorschlag 8:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen mit Einwendungen eingegangen sind.

Beschluss 1:
Folgender Hinweis wird ergänzt:

DENKMALSCHUTZ
Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss 2:
Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Eine schonende Einbindung der geplanten Neubauten in das Orts- und Landschaftsbild wurde bereits in der Planungsphase einvernehmlich mit der Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde abgestimmt. Diese hatten keine Einwendungen dazu.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss 3:
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Die Grundstückseigentümerin wird direkt von der Gemeinde schriftlich informiert. Eine Anpassung der Planunterlagen ist demgemäß nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss 4:
Der Gemeinderat stimmt der Überarbeitung der beiden Punkte zu. Einer erneuten Auslegung bedarf es wegen der redaktionellen Berichtigung nicht.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss 5:
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss 6:
Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss 7:
Die allgemeinen Hinweise werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss 8:
Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen mit Einwendungen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2.1.2
10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gatterer“ für das Grundstück, Fl.Nr. 1010/2, Gemarkung Altenmarkt; Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung **154/2026**

Sachverhalt:
Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgte vom 06.10.2025 bis einschließlich 07.11.2025. Dies wurde im Amtsblatt der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz (Nummer 13/2025), am 27.09.2025 ortsüblich bekanntgegeben. Der Änderungs- und Erweiterungsplan in der Fassung vom 16.09.2025 und die dazugehörige Begründung konnte in der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz eingesehen werden.

Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Beschluss
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2.1.3
10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gatterer“ für das Grundstück, Fl.Nr. 1010/2, Gemarkung Altenmarkt; Satzungsbeschluss **155/2026**

Sachverhalt:
Nachdem für die Planfassung vom 16.09.2025 im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange keine relevanten Änderungen veranlasst sind, wird nachfolgender Satzungsbeschluss gefasst.

Beschluss
Der Änderungs- und Erweiterungsplan bezüglich der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gatterer“ für das Grundstück Fl.Nr. 1010/2, Gemarkung Altenmarkt in der Fassung vom 16.09.2025, ausgefertigt durch ein Architekturbüro aus Trostberg, wurde mit dazugehöriger Begründung in der Zeit vom 06.10.2025 bis einschließlich 07.11.2025 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.09.2025 ebenfalls von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und im Verfahren beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange wurden in der öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 behandelt. Relevante Änderungen zu der oben angegebenen Planfassung sind nicht veranlasst.

Der Gemeinderat beschließt die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gatterer" für das Grundstück Fl.Nr. 1010/2, Gemarkung Altenmarkt, nach Maßgabe des Änderungsplanes in der Fassung vom 16.09.2025, ausgefertigt durch ein Architekturbüro aus Trostberg, einschließlich der dazugehörigen Begründung als Satzung gemäß
§§ 10 und 13 a BauGB.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2.2
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Neustadl, Fl.Nrn. 179T, 193/2 und 195/4, Gemarkung Rabenden

Sachverhalt:
Siehe Anlagen.

TOP 2.2.1
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Neustadl, Fl.Nr. 179T, 193/2 und 195/4, Gemarkung Rabenden,Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der nochmaligen Behördenbeteiligung & TöB **156/2026**

Sachverhalt:
Erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach **§ 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB** sind von 19 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen.

Die nochmalige öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 06.10.2025 bis einschließlich 07.11.2025 statt. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 18.09.2025 im Zeitraum vom 06.10.2025 bis einschließlich 07.11.2025.

A Abwägung der Stellungnahmen

A.1 Regierung von Oberbayern 02.10.2025

A.2	Regionaler Planungsverband Südostoberbayern	06.10.2025
A.3	Landratsamt Traunstein – Untere Immissionsschutzbehörde	15.10.2025
A.4	Landratsamt Traunstein – Untere Verkehrsbehörde	18.09.2025
A.5	Wasserwirtschaftsamt Traunstein	15.10.2025
A.6	Bayernwerk Netz GmbH – Kundencenter Ampfing	16.10.2025

B Stellungnahmen mit – Keine Einwände

B.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaft	15.10.2025
B.2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Forsten	07.10.2025
B.3	Staatliches Bauamt Traunstein	23.09.2025
B.4	Landratsamt Traunstein – Naturschutz- und Waldrecht	22.09.2025
B.5	Landratsamt Traunstein – Untere Bauaufsichtsbehörde	30.09.2025
B.6	Landratsamt Traunstein – Wasserrecht und Bodenschutz	08.10.2025
B.7	Bund Naturschutz – Kreisgruppe Traunstein	24.09.2025
B.8	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein	06.10.2025
B.9	Energienetze Bayern	23.09.2025
B.10	Stadt Traunreut	30.10.2025
B.11	Verwaltungsgemeinschaft Obing – Gmd. Obing und Kienberg	14.10.2025
B.12	Stadt Trostberg	13.10.2025
B.13	IHK München	25.09.2025

C Keine eingegangenen Stellungnahmen

A Abwägung der Stellungnahmen

A.1 Regierung von Oberbayern 02.10.2025

Stellungnahme zum BBP

(…) die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mehrmals, zuletzt mit Schreiben vom 30.07.2025, zur geplanten Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich von Neustadl Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

In unserem Schreiben haben wir festgestellt, dass die Planung vorbehaltlich einer erneuten Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde, den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegenstehe.

Laut Beschlussbuchauszug über die Sitzung des Gemeinderates am 16.09.2025 waren die genannten Fachbehörden erneut am Verfahren beteiligt. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe keine Einwände erhoben. Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme Anmerkungen / Hinweise vorgebracht.

An den Planunterlagen wurden u.a. aufgrund deren Stellungnahme erneut Änderungen vorgenommen. Im Wesentlichen wurden die Festsetzungen und Hinweise zur Grünordnung überarbeitet bzw. ergänzt und die Begründung mit Umweltbericht modifiziert.

Wir gehen davon aus, dass die Belange von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz, in der vorliegenden Planfassung vom 16.09.2025, ausreichend Berücksichtigung fanden.

Unter dieser Voraussetzung stehen dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Neustadl“ Erfordernisse der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz wurden im Rahmen des Verfahrens mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Traunstein) abgestimmt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde besteht aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht Einverständnis mit den Änderungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Beschlussvorschlag 1:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

A.2 Regionaler Planungsverband Südostoberbayern 06.10.2025

Stellungnahme zum BBP

(…) Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Es wird auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1 und die Abwägung zu dieser verwiesen.

Beschlussvorschlag 2:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht notwendig.

A.3 Landratsamt Traunstein – Untere Immissionsschutzbehörde 15.10.2025

Stellungnahme zum BBP

Einwendungen:

Weitere Angaben, Begründungen oder Beurteilungen zu möglichen Beeinträchtigungen durch Blendung an Wohngebäuden im Umfeld der Anlage enthalten die vorgelegten Unterlagen nicht mehr.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2 Abs. 4 und § 2 a Nr. 2 Baugesetzbuch,

§ 17 UVP-Gesetz

§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz,

§ 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zur Prüfung wurde der Bebauungsplan „PV-Anlage Neustadl" einschließlich Begründung und Umweltbericht, jeweils Stand 16.09.2025, vorgelegt.

Weiterhin liegt ein „Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Neustadl" der IBT 4light GmbH, Hr. Teichlmann, Stand 10.09.2025, bei.

Die überarbeiteten Unterlagen sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel, die im Blendgutachten vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Hinweise und Anregungen für die Gemeinde.

Hinweis:

Es handelt sich um die Stellungnahme des Sachgebiets Immissionsschutz. Anderweitige Stellungnahmen anderer Sachgebiete bzw. Träger öffentlicher Belange bleiben davon unberührt. Die notwendige Abwägung und Gewichtung der möglicherweise widerstreitenden öffentlichen Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB ist allein Aufgabe der planenden Gemeinde.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich nach Überarbeitung der Unterlagen nun keine weiteren Hinweise, Anregungen und Bedenken ergeben.

Beschlussvorschlag 3:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

A.4 Landratsamt Traunstein – Untere Verkehrsbehörde 18.09.2025

Stellungnahme zum BBP

(…) seitens der Unteren Verkehrsbehörde bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan, solange der Sichtschutz (wie in der Ausführung vorgesehen) in Richtung der B 304 vorhanden ist.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen, solange der gemäß Gutachten notwendige Sichtschutz im Südwesten vorhanden ist.

Die Umsetzung des Blendschutzes ist im Vorhabenplan verbindlich verankert.

Beschlussvorschlag 4:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

A.5 Wasserwirtschaftsamt Traunstein 15.10.2025

Stellungnahme zum BBP

(…) zur vorgesehenen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich Neustadl" haben wir bereits mehrfach Stellung genommen, zuletzt mit Schreiben vom 22.08.2025.

Im Wesentlichen sind in der aktuellen Planung die wasserwirtschaftlichen Vorgaben und Anforderungen ausreichend berücksichtigt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich bei dem geplanten Vorhaben der Gemeinde weiterhin keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

Das Landratsamt (Abteilung 6 - Gesundheit sowie SG 4.16 - Wasserrecht und SG 4.40 - Bauamt) erhält einen Abdruck der Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 5:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

A.6 Bayernwerk Netz GmbH – Kundencenter Ampfing 16.10.2025

(…) gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und Bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Es bestehen keine Einwände. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Beschlussvorschlag 6:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

B Stellungnahmen mit – Keine Einwände

B.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaft 15.10.2025

Keine Einwände

B.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Forsten 07.10.2025

(…) zu o.g. Vorhaben nimmt die Untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein wie folgt Stellung:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.04.2025 (4612-3-10-4). Keine weiteren Einwände gegen o.g. Planung seitens der unteren Forstbehörde

B.3 Staatliches Bauamt Traunstein 23.09.2025

Belange des Staatlichen Bauamtes Traunstein werden nicht berührt.

B.4 Landratsamt Traunstein – Naturschutz- und Waldrecht 22.09.2025

(…) aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit den Änderungen im vorhabensbezogenen Bebauungsplan der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Neustadl.

B.5 Landratsamt Traunstein – Untere Bauaufsichtsbehörde 30.09.2025

Keine Einwände

B.6 Landratsamt Traunstein – Wasserrecht und Bodenschutz 08.10.2025

Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände

B.7 Bund Naturschutz – Kreisgruppe Traunstein 24.09.2025

Keine Äußerung

B.8 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein 06.10.2025

Keine Einwände

B.9 Energienetze Bayern 23.09.2025

Keine Äußerung

B.10 Stadt Traunreut 30.10.2025

(…) seitens der Stadt Traunreut werden zur Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „PV—Anlage Neustadl" der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz i.d.F. vom 16.09.2025 keine Anregungen vorgebracht.

B.11 Verwaltungsgemeinschaft Obing – Gemeinden Obing und Kienberg 14.10.2025

(…) seitens der Gemeinden Obing und Kienberg bestehen keine Einwände.

B.12 Stadt Trostberg 13.10.2025

(…) Von der Gemeinde Altenmarkt ergingen an die Stadt Trostberg Beteiligungen als Nachbarkommune im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Neustadl"(…)

Im Bereich Neustadl handelt es sich um eine nochmalige Verfahrensbeteiligung. Der Bauausschuss befasst sich bereits im Mai 2025 mit der Beteiligung (Beschluss-Nr.: 2025050). Belange der Stadt Trostberg werden weiterhin nicht tangiert. (…)

Relevante Interessen der Stadt Trostberg werden durch die bezeichneten Planungen nach Beurteilung der Verwaltung nicht tangiert.

Beschluss:

Beschluss-Nr. 2025104

Die Bauleitplanung der Gemeinde Altenmarkt wird zur Kenntnis genommen. Einwände werden nicht erhoben.

B.13 IHK München 25.09.2025

(…) auch die gern. § 4a Abs. 3 BauGB vorgenommenen Änderungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV - Anlage Neustadl" nach § 12 BauGB werden von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern unterstützt.

Wir bedanken uns für die farbliche Markierung der Änderungen bzw. Ergänzungen i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB in den Planunterlagen. Dadurch ist es uns erheblich leichter möglich, alle geänderten bzw. ergänzten Punkte schnell nachzuvollziehen.

Beschlussvorschlag 7:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

C Keine eingegangenen Stellungnahmen

Bayerischer Bauernverband

Bayerisches Amt für Denkmalpflege

Deutsche Bahn AG

Evangelisches Pfarramt Trostberg

Feuerwehr Altenmarkt

Feuerwehr Rabenden

Gemeinde Seeon-Seebruck

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Landratsamt Traunstein – Kreisstraßenverwaltung

Pfarrbüro Baumburg

Telekom Traunstein

Vodafone Kabel Deutschland

Beschluss 1
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich**.**

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss 2
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht notwendig.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss 3
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich**.**

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss 4
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss 5
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss 6
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss 7:
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2.2.2
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Neustadl, Fl.Nrn. 179T, 193/2 und 195/4, Gemarkung Rabenden, Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der nochmaligen öffentlichen Auslegung **157/2026**

Sachverhalt:
Die nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) erfolgte vom 06.10.2025 bis einschließlich 07.11.2025. Dies wurde im Amtsblatt der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz (Nummer 13/2025), am 27.09.2025 ortsüblich bekanntgegeben. Der Entwurf zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Neustadl einschließlich der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.09.2025 konnte in der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz nochmals eingesehen werden.

Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Beschluss
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2.2.3
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Neustadl, Fl.Nrn. 179T, 193/2 und 195/4, Gemarkung Rabenden; Satzungsbeschluss **158/2026**

Sachverhalt:
Nachdem für die Planfassung vom 16.09.2025 im Rahmen der nochmaligen öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange keine relevanten Änderungen veranlasst sind, wird nachfolgender Satzungsbeschluss gefasst.

Beschluss
Der Entwurf zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Neustadl, Fl.Nrn. 179T, 193/2 und 195/4, Gemarkung Rabenden, in der Fassung vom 16.09.2025, ausgefertigt durch ein Architekturbüro aus Frasdorf, wurde mit dazugehöriger Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 06.10.2025 bis einschließlich 07.11.2025 nochmals öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.09.2025 ebenfalls von der nochmaligen öffentlichen Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) benachrichtigt und im Verfahren beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung sowie Beteiligung Träger öffentlicher Belange wurden in der öffentlichen Sitzung am 27.01.2026 behandelt. Relevante Änderungen zu der oben angegebenen Planfassung sind nicht veranlasst.

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich Neustadl, Fl.Nrn. 179T, 193/2 und 195/4, Gemarkung Rabenden, in der Fassung vom 16.09.2025, ausgefertigt durch ein Architekturbüro aus Frasdorf, mit dazugehöriger Begründung und Umweltbericht als Satzung gemäß §§ 10 und 12 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 3
Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV), Feststellung der Haushaltsrechnung 2024 und Entlastung des 1.Bürgermeisters **159/2026**

Sachverhalt:
Mit dem beiliegenden Protokoll des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses wurden für das Jahr 2024 keinerlei Beanstandungen festgestellt.

Beschluss
Der Gemeinderat nimmt das Protokoll des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2024 zur Kenntnis. Die Jahresrechnung 2024 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Entlastung des 1.Bürgermeisters. Erster Bürgermeister Stephan Bierschneider nimmt gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Abstimmungsbemerkung:
Der 1. Bürgermeister nimmt gemäß Art. 49. GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

TOP 4
Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-K)

TOP 4.1
Genehmigung der Haushaltsreste 2025 auf 2026 **160/2026**

Sachverhalt:
Um den Haushaltsausgleich 2025 herzustellen, werden folgende übertragene, neu gebildete und in Abgang gebrachte Haushaltsreste genehmigt:

Siehe Anlage

Haushaltsreste wurden zu Maßnahmen und den zugehörigen Einnahmen gebildet, die im laufenden Haushaltsjahr nicht abgeschlossen wurden und im Folgenden fortgesetzt werden.

Beschluss
Die Haushaltsreste werden wie in der Anlage dargestellt gebildet, fortgeführt und in Abgang gebracht.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 4.2
Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts 2025 (VwH/VmH) **161/2026**

Sachverhalt:

Überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben

Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2025

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO ist über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben vom Gemeinderat Beschluss zu fassen, soweit sie erheblich sind. Eine „Erheblichkeit“ i.S.d. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO liegt gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. c Geschäftsordnung bei überplanmäßigen Ausgaben ab 9.000,- € und bei außerplanmäßigen Ausgaben ab 4.500,- € vor.

Beschluss
Die überplan-/außerplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2025 werden entsprechend der Anlage genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 4.3
Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2025 **162/2026**

Sachverhalt:
Die Jahresrechnung 2025 wird erläutert und zur Kenntnis gegeben. Im Ergebnis führte der Abschluss zu folgenden Abschlussbuchungen:

Rücklagenentnahme:

HHSt. 9100.3100	2.917.000,00 €

Rücklagenzuführung:

HHSt. 9100.9100	278.689,83 €

Kreditaufnahme allg.:

HHSt. 9100.3764	0,- €

VwH/VmH:

Zuführung von Verwaltungs- an Vermögenshaushalt:	803.701,47 €
Zuführung von Vermögens- an Verwaltungshaushalt:	*0,- €*

Der **Verwaltungshaushalt** schließt damit in Einnahmen und Ausgaben: 11.706.510,15 €

Der **Vermögenshaushalt** schließt damit in Einnahmen und Ausgaben: 4.033.768,59 €

Beschluss
Die Jahresrechnung 2025 wird vom Gemeinderat nach Art. 102 Abs. 2 GO zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 5
Informationen **163/2026**

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:

- Folgender Bauantrag wurde im Verwaltungswege nach Ar. 58 BayBO „freigestellt“, da sich der Eingabeplan an die Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes hält:
  Aufstockung eines Wohnhauses mit Schleppdachgaube, Rabenden 52a, 83352 Altenmarkt a.d. Alz